

TE Vwgh Beschluss 2024/9/4 Ra 2023/10/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69

VStG §24

VwGG §25a Abs4

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Prendinger, über die Revision der E K in S, vertreten durch Dr. Christian Harisch, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Otto Holzbauer-Straße 1, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 20. Februar 2023, Zlen. 405-15/21/1/3-2023, 405-15/21/2/2-

2023, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einem Wiederaufnahmeverfahren i.A. des Schulpflichtgesetzes 1985 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt Salzburg), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1.1. Mit Straferkenntnis vom 23. Februar 2022 legte die belangte Behörde M.K. eine Übertretung der §§ 1, 2, 3 und 9 Abs. 1 bis 6 iVm § 24 Abs. 1 und 4 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) zur Last und verhängte über diesen gemäß § 24 Abs. 4 SchPflG eine Geldstrafe von € 110,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 18 Stunden). 1.1. Mit Straferkenntnis vom 23. Februar 2022 legte die belangte Behörde M.K. eine Übertretung der Paragraphen eins, 2,, 3 und 9 Absatz eins, bis 6 in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz eins, und 4 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) zur Last und verhängte über diesen gemäß Paragraph 24, Absatz 4, SchPflG eine Geldstrafe von € 110,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 18 Stunden).

2

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2022 wies die belangte Behörde einen Wiederaufnahmeantrag des M.K. betreffend das genannte Straferkenntnis ab.

3

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Revisionswerberin (die Ehefrau des M.K.) mit Email vom 25. Jänner 2023 „Bescheidbeschwerde“, in welcher sie (unter anderem) ausführte, M.K. habe sie „beauftragt, um diese Beschwerde gegen den rechtswidrig vorgenannten angefochten Bescheid [...] geführt haben“. In einer „Folgeeingabe“ zu dieser Beschwerde nahm die Revisionswerberin auf § 10 Abs. 1 AVG Bezug. 1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Revisionswerberin (die Ehefrau des M.K.) mit Email vom 25. Jänner 2023 „Bescheidbeschwerde“, in welcher sie (unter anderem) ausführte, M.K. habe sie „beauftragt, um diese Beschwerde gegen den rechtswidrig vorgenannten angefochten Bescheid [...] geführt haben“. In einer „Folgeeingabe“ zu dieser Beschwerde nahm die Revisionswerberin auf Paragraph 10, Absatz eins, AVG Bezug.

4

Abschließend beantragte die Revisionswerberin (u.a.) die „Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidiger in der Rechtssache“.

5

1.3. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 20. Februar 2023 wies das Landesverwaltungsgericht Salzburg diese Beschwerde und den damit verbundenen Antrag auf Verfahrenshilfe als unzulässig zurück, weil diese der Revisionswerberin selbst und nicht dem Beschuldigten M.K. zuzurechnen seien; der Revisionswerberin komme jedoch keine Parteistellung zu.

6

1.4. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende „außerordentliche Revision“.

7

2.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist, wenn das anzufechtende Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand hat. 2.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist, wenn das anzufechtende Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand hat.

8

Dementsprechend bestimmt § 25a Abs. 4 VwGG, dass eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig ist, wenn (Z 1) in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und (Z 2) im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Dementsprechend bestimmt Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG, dass eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) nicht zulässig ist, wenn (Ziffer eins,) in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und (Ziffer 2,) im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

9

2.2. Bei der im Sinn des § 25a Abs. 4 Z 1 VwGG in der Strafdrohung vorgesehenen „Freiheitsstrafe“ muss es sich um eine primäre Freiheitsstrafe handeln (vgl. etwa VwGH 6.5.2024, Ra 2024/10/0043, mwN). 2.2. Bei der im Sinn des Paragraph 25 a, Absatz 4, Ziffer eins, VwGG in der Strafdrohung vorgesehenen „Freiheitsstrafe“ muss es sich um eine primäre Freiheitsstrafe handeln vergleiche , etwa VwGH 6.5.2024, Ra 2024/10/0043, mwN).

10

Eine solche ist hinsichtlich einer nach § 24 Abs. 4 SchPflG zu bestrafenden Übertretung nicht vorgesehen. § 24 Abs. 4 SchPflG sieht eine Geldstrafe von bis zu 440 Euro vor; mit dem erwähnten Straferkenntnis vom 23. Februar 2022 wurde eine Strafe von 110 Euro verhängt. Eine solche ist hinsichtlich einer nach Paragraph 24, Absatz 4, SchPflG zu bestrafenden Übertretung nicht vorgesehen. Paragraph 24, Absatz 4, SchPflG sieht eine Geldstrafe von bis zu 440 Euro vor; mit dem erwähnten Straferkenntnis vom 23. Februar 2022 wurde eine Strafe von 110 Euro verhängt.

11

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt der Begriff der „Verwaltungsstrafsache“ im Sinne des § 25a Abs. 4 VwGG auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen, ein, weshalb auch die gegenständliche Abweisung eines Wiederaufnahmeantrags davon erfasst ist (vgl. etwa VwGH 1.8.2022, Ra 2022/03/0196, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt der Begriff der „Verwaltungsstrafsache“ im Sinne des Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen, ein, weshalb auch die gegenständliche Abweisung eines Wiederaufnahmeantrags davon erfasst ist vergleiche , etwa VwGH 1.8.2022, Ra 2022/03/0196, mwN).

12

3. Da die kumulativen Voraussetzungen des § 25a Abs. 4 VwGG somit erfüllt sind, war die vorliegende Revision als absolut unzulässig zurückzuweisen. 3. Da die kumulativen Voraussetzungen des Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG somit erfüllt sind, war die vorliegende Revision als absolut unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 4. September 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023100042.L00

Im RIS seit

08.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at